



**Gemeinde Pontresina**  
Vschinauncha da Puntraschigna

# **Reglement über den Fonds «Sport» der Gemeinde Pontresina**

von der Gemeindeversammlung genehmigt am 8. Dezember 2022  
in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023

Präambel Gestützt auf das Allgemeine Fondsgesetz der Gemeinde Pontresina vom 27. August 2018, rückwirkend in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2018, wird das nachfolgende Fondsreglement erlassen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1**  
Titel und Klasse <sup>1</sup>Die Führung des Fonds erfolgt unter dem Titel «Sport» im Eigenkapital.  
<sup>2</sup>Es handelt sich um einen Fonds im engeren Sinne.
- Art. 2**  
Allgemeiner Zweck <sup>1</sup>Der Fonds bezweckt die Förderung der dem öffentlichen Interesse dienenden Sport-Infrastruktur für Pontresina.  
<sup>2</sup>Nicht unter den Zweck fällt die Finanzierung von laufenden Sportbetriebsaufwendungen oder von Kommunikationsmassnahmen.
- Art. 3**  
Beispiele Unter den allgemeinen Zweck fallen namentlich nicht abschliessend folgende Tatbestände:  
  - Finanzierung der gemeindeeigenen Sport-Infrastruktur.
  - Beiträge an die Sport-Infrastrukturen Dritter, sofern sie im Interesse der Gemeinde Pontresina stehen.
  - Gewährung von Darlehen für Sport-Infrastrukturen, welche einem öffentlichen Interesse dienen.

## **II. Mitteläufnung**

- Art. 4**  
Anfangsdotation Die Anfangsdotation wird durch die Übertragung des Saldos des Wintersportfonds zum 31.12.2022 bestimmt.
- Art. 5**  
Mitteläufnung Die Mitteläufnung erfolgt durch jährliche Beiträge per Ende Jahr aus allgemeinen Mitteln der Politischen Gemeinde.
- Art. 6**  
Alimentierung <sup>1</sup>Die Politische Gemeinde äufnet den Sportfonds wie folgt:  
  - 1% der Kurtaxeneinnahmen
  - 7% der Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuereinnahmen<sup>2</sup>Wird das Jahresergebnis der Gemeinde Pontresina nach der Äufnung negativ, kann die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeindevorstandes beschliessen, dass auf einen Beitrag verzichtet wird.

### III. Mittelverwendung

#### Art. 7

Es können folgende Beiträge ausgeschüttet werden:

Ausschüttung

- Förderungsbeiträge bis zum aktuellen Fondsbestand an die Investitionsausgaben für Sport-Infrastrukturen der Gemeinde Pontresina oder Dritter.
- Zinslose Darlehen über maximal CHF 500'000.00 mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren.

#### Art. 8

Die Mittelverwendung ist nur im Umfang der bei Beschlusszeitpunkt frei verfügbaren Fondsdotation möglich; Mehrjahresausgaben werden berücksichtigt.

Bedingungen

#### Art. 9

Über die Verwendung entscheidet bis zu einem einmaligen Beitrag von maximal CHF 100'000.00 pro Jahr resp. einem wiederkehrenden Beitrag von maximal CHF 35'000.00 pro Jahr für höchstens drei Perioden die Sportkommission, danach auf deren Antrag der Gemeindevorstand resp. die Gemeindeversammlung gemäss Kompetenzregelung der Gemeindeverfassung.

Ausgaben  
kompetenz

### IV. Organisatorische Bestimmungen

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Sportkommission besteht aus 5 Mitgliedern, es gehören ihr an:

Sportkommission

- 1 Gemeindevorstandsmitglied
- 1 Vertretung Alp Languard AG
- 1 Vertretung Pontresina Tourismus
- 1 Vertretung Wintersport
- 1 Vertretung Sommersport

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeindevorstand für eine Dauer von vier Jahren bestimmt.

<sup>3</sup>Die Sportkommission wird vom Gemeindevorstandsmitglied einberufen und geleitet. Das Protokoll führt die Gemeindekanzlei.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Sportkommission erfüllt die ihr durch das vorliegende Reglement übertragenen Aufgaben.

Aufgaben der  
Sportkommission

<sup>2</sup>Beitragsgesuche von Dritten sind bis spätestens Ende Juni für die Umsetzung im Folgejahr an die Sportkommission bzw. an das vorsitzende Gemeindevorstandsmitglied zu richten.

<sup>3</sup>Liegt die Ausschüttung eines Beitrages in der Ausgabenkompetenz der Sportkommission, entscheidet sie selbst, andernfalls unterbreitet sie dem Gemeindevorstand oder der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag.

### V. Verzinsung

#### Art. 12

Die Fondsmittel werden nicht verzinst.

Verzinsung

## **VI. Auflösung**

Auflösung

### **Art. 13**

Der Fonds ist nicht befristet.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Ersteinrichtung

### **Art. 14**

Die Ersteinrichtung erfolgt per 1.1.2023.

Übergangsbestimmungen

### **Art. 15**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über den Fonds «Wintersport» der Gemeinde Pontresina vom 1. Januar 2018, welches mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 per 31. Dezember 2022 aufgehoben wurde.

<sup>2</sup>Wiederkehrende Beiträge und mehrjährige Darlehen, welche gestützt auf das Reglement über den Fonds «Wintersport» ausgerichtet wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022.

Pontresina, 2. Januar 2023

**Gemeinde Pontresina**

Nora Saratz Cazin  
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini  
Gemeindeschreiberin